

Jugendordnung

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß §18 der Satzung der TSG Rohrbach e. V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren und die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.

§ 2 Grundsätze und Werte

Wir setzen uns für Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sport ein. Deren Interessen und Bedürfnisse stehen dabei an erster Stelle.

Wir treten für einen manipulationsfreien und fairen Sport ein und verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art. Wir sind parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Wir wenden uns gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Wir wirken allen Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer Beeinträchtigung, entgegen.

Wer diese Grundsätze und Werte nicht akzeptiert, ist bei uns nicht willkommen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Organisation und Durchführung von alters- und entwicklungsgerechten Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation und Durchführung sonstiger Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfesten, Ausflüge, Freizeiten, Internationale Jugendaustausche, Bildungsangebote) inkl. gemeinsamer Aktivitäten/Veranstaltungen der Vereinsjugend aus unterschiedlichen Sportarten/Abteilungen
- Mitarbeit bei der Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein
- Interessenvertretung der Vereinsjugend im kritisch-konstruktiven Austausch mit dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung, damit bei allen Entscheidungen des Vereins die Perspektive der Vereinsjugend berücksichtigt werden kann
- Zusammenarbeit mit der Sportkreisjugend
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen vor Ort und gemeinsame Interessenvertretung gegenüber der Kommunalpolitik.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- der Jugendbeirat

Die Sitzungen der Organe sind zu protokollieren.

§ 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes

- Beschlussfassung über die Entlastung des Jugendvorstandes
 - Beschlussfassung über den vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplan
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Erlass und Änderung der Jugendordnung
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie sollte im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung (MVV) des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 12-26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
 3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt über die Webseite des Vereins an alle Mitglieder der Vereinsjugend. Sollten keine Mitglieder des Jugendvorstandes im Amt sein kann ersatzweise der Vereinsvorstand zu einer Jugendvollversammlung einladen.
 4. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn es der Jugendvorstand im Interesse des Vereins erachtet oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe bei Jugendvorstand beantragt. § 5 Nr. 3 gilt entsprechend.
 5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 6 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - Der*dem Referenten für Jugendangelegenheiten mit Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins
 - Der*dem stellvertretende*r Jugendreferent*in
 - bis zu drei weiteren Jugendvorstandsmitgliedern bzw. Beauftragten
2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Dem Jugendvorstand sollen weibliche und männliche Mitglieder angehören.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind. Der Jugendvorstand kann diese Aufgaben jedoch an weitere Personen übertragen. Die Mitglieder des Jugendvorstandes vertreten die Vereinsjugend nach innen und außen, im Außenverhältnis jeweils zwei Personen gemeinsam.
5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 5 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 7 Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat besteht aus:
 - Den Mitgliedern des Jugendvorstandes
 - Den Jugendleitern/Jugendleiterinnen der Abteilungen
2. Der Jugendbeirat trifft sich zu einer gemeinsamen Jugendbeiratssitzung. Die Jugendbeiratssitzung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung des Vereins statt.
3. Der Jugendbeirat ist zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Vereinsjugend (z. B. Jugendfreizeiten, Kinderfasching). Der Jugendbeirat soll die Interessen der Vereinsjugend fördern.
4. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Jugendbeiratsmitglieder hat der Referent für Jugendangelegenheiten binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

§ 8 Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet im Rahmen des Vereinszwecks selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist in vorliegender Form von der Jugendversammlung des Vereins am 27.03.2026 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.